

Sitzungsniederschrift

02. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 28.05.2014 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD	
Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Elke Held	SPD	
Klaus Huber	CSU	
Tobias Humpf	CSU	Anwesend ab Top 5 ö.
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Hans-Peter Mattausch	CSU	Anwesend ab Top 1 ö.
Helmut Müller	SPD	
Georg Piott	Wählergruppe Land	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Hubertus Schmidt	CSU	Anwesend ab Top 4 ö.
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	Anwesend ab Top 11 ö.
Heinrich Schöllmann	CSU	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Mitglieder:

August Forkel	CSU	Entschuldigt
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	Entschuldigt
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Walter Lechler	Wählergruppe Land	Entschuldigt
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

Vereidigung von Frau Stadträtin Julia Kubin

Verschiebung Tagesordnungspunkt

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Erhöhung der Heimentgelte im Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl zum 01.04.2014 | IV/016/2014 |
| 2. | Freiwillige Feuerwehr Wolfertsbronn - Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter | I/006/2014 |
| 3. | Freiwillige Feuerwehr Hohenschwärz - Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten | I/007/2014 |
| 4. | Neufassung der Schulordnung und Gebührenordnung der Städtischen Musikschule | RA/003/2014 |
| 5. | Vorlage der Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl | IV/022/2014 |
| 6. | Vorlage der Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl | IV/023/2014 |
| 7. | Jahresrechnung 2012 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung durch den Stadtrat gem. Art. 102 GO | IV/024/2014 |
| 8. | Jahresrechnung 2012 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung durch den Stadtrat gem. Art. 102 GO | IV/025/2014 |
| 9. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Benennung einer Straße - Radwanger Straße | VI/046/2014 |
| 10. | 03. Änderung des Bebauungsplanes Waldeck-Ost und 09. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung | VI/043/2014 |
| 11. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) mit integr. Grünordnungsplan und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellung – „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn-Ost“ | VI/044/2014 |
| 12. | Erschließung Baugebiet Gaisfeld BA III
- Vergabe der Arbeiten für die innere Erschließung (Straßenbau, Kanalbau, Versorgungsleitungen) - | VI/045/2014 |
| 13. | Citymarketing Dinkelsbühl - Zuschuss der Stadt | IV/027/2014 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Eine Bürgerin schilderte, dass sie und auch andere Eltern für ihre Schulkinder in den Ferien eine Betreuung bräuchten. Sie bat den Stadtrat um Unterstützung, dass ein solches Angebot in Dinkelsbühl geschaffen werde. Dr. Hammer antwortete, dass das Anliegen bereits an die Stadt herangetragen wurde und dass man mit den Kindergärten und Schulen Gesprächstermine vereinbare, um Möglichkeiten einer etwaigen Ferienbetreuung zu besprechen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Dr. Hammer verlas ein Schreiben, das er von einem 6-jährigen Dinkelsbühler Mädchen bekommen hat. Sie dankt der Stadt für die „schönen Blumen“ an der Stadtmühle, an denen sie „jeden Tag vorbeikommt und sich immer so doll darüber freut, weil sie sooooo schön sind!“
- Christian Schmidt, Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft übernimmt auf Anfrage der Stadt gerne die Schirmherrschaft für die Sommerfestspiele 2015.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Herr Stadtrat Beitzer regte an, dass die Verwaltung klären solle, inwieweit aufgrund der Öffnungsklausel eine Bemaatung auf der Bundesstraße 25 möglich wäre. Laut Herrn Stadtbaumeister Göttler ist dies seines Wissens nur bei 4-spurigen und nicht bei 2-spurigen Bundesstraßen möglich. Die Verwaltung wird sich weiter informieren.

Vereidigung von Frau Stadträtin Julia Kubin

Verschiebung Tagesordnungspunkt

OB Dr. Hammer beantragt den Tagesordnungspunkt 12 öffentlich auf die nichtöffentliche Sitzung zu verschieben. Über diesen Tagesordnungspunkt wird kein Beschluss gefasst.

Beschluss:

Ja	Nein	Anwesend
16	0	16

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: IV/016/2014

Berichterstatter: Herr Walter Wegert

Betreff: Erhöhung der Heimentgelte im Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl zum 01.04.2014

Sachverhaltsdarstellung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern hat ab 01.04.2014 eine 1,5 %ige Erhöhung der Sachkosten und eine 2,5 %ige Erhöhung der Personalkosten angeboten. Nachdem im März überhaupt keine und im April keine Arbeitssitzung des Stadtrats stattgefunden hat, ist eine nachträgliche Genehmigung der ab 01.04. gültigen Heimkosten erforderlich.

Die Vergütungsvereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr.

Anlage:
Übersicht über die neuen Heimentgelte

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zum 01.04.2014 wird zugestimmt.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140528/Ö1
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zum 01.04.2014 wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

28.05.2014

Vorlagennummer:

I/006/2014

Berichterstatter:

Frau Bettina Schneider

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Wolfertsbronn - Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter

Sachverhaltsdarstellung:

Im Februar 2014 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Wolfertsbronn durchgeführt. Dies führte zu folgenden Ergebnis:

Herr Jürgen Vaas, Oberwinstetten 2, wurde am 01.02.2014 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wolfertsbronn gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Jens Barthelmeß, Wolfertsbronn 22, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzlich Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Das Benehmen des Kreisbrandrates wurde jeweils unter den folgenden Auflagen erteilt:

Vom stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wolfertsbronn ist innerhalb eines Jahres der erfolgreiche Besuch des Lehrganges „Leiter einer Feuerwahr“ nachzuweisen.

Der Stadt Dinkelsbühl sind Gründe, die eine Versagung der Bestätigung für die Kommandanten oder deren Stellvertreter begründen könnten, nicht bekannt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Herr Jürgen Vaas und Herr Jens Barthelmeß werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wolfertsbronn bestätigt.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö2

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Beschluss:

Herr Jürgen Vaas und Herr Jens Barthelmeß werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wolfertsbronn bestätigt.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: I/007/2014

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider
Betreff: Freiwillige Feuerwehr Hohenschwärz - Bestätigung
des stellvertretenden Kommandanten

Sachverhaltsdarstellung:

Im Februar 2013 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz durchgeführt. Dies führte zu folgenden Ergebnis:

Herr Oliver Baumann, Hohenschwärz 4 A, wurde am 21.02.2014 erstmals zum Stellvertreter des Kommandanten gewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzlich Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Das Benehmen des Kreisbrandrates wurde jeweils unter den folgenden Auflagen erteilt:

Vom stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz ist innerhalb eines Jahres der erfolgreiche Besuch des „Gruppenführerlehrganges“ und innerhalb von zwei Jahren der erfolgreiche Besuch des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen.

Der Stadt Dinkelsbühl sind Gründe, die eine Versagung der Bestätigung für die Kommandanten oder deren Stellvertreter begründen könnten, nicht bekannt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Herr Oliver Baumann wird unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz bestätigt.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140528/Ö3
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Beschluss:

Herr Oliver Baumann wird unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz bestätigt.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
28.05.2014

Vorlagennummer:

RA/003/2014

Berichterstatter:

Frau Lang-Oertel

Betreff:

Neufassung der Schulordnung und Gebührenordnung
der Städtischen Musikschule

Sachverhaltsdarstellung:

1. Schulordnung

Auf Vorschlag der Leiterin der Musikschulen, Frau Ulrike Nüßlein, sollen sich die Träger der Städtischen Musikschulen Dinkelsbühl – Feuchtwangen – Herrieden – Wassertrüdingen gemeinsam eine neue Schulordnung geben. Der anliegende Vorschlag stellt eine Überarbeitung der alten Schulordnung (2001) entsprechend den Empfehlungen des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) dar. Die Regelungen der §§ 8 – 10 (neu) waren in der bisher geltenden Fassung nicht enthalten.

Dem Entwurf der Schulordnung wurde in einem Gespräch der Vertreter der vier Schulträger am 26.02.2014 in Dinkelsbühl einstimmig zugestimmt.

Die neue Schulordnung soll mit Beginn des neuen Schuljahres 2014 / 2015 zum 01.09.2014 in Kraft treten.

2. Gebührenordnung

Auch die Gebührenordnung soll eine Erneuerung erfahren, die insbesondere den Interessen der Familien entgegen kommt.

Eine wesentliche Neuerung ist neben der Einführung von zwölf (anstelle von zehn) Monatsgebühren der monatliche Gebühreneinzug anstelle des bisherigen, der nur zu vier Terminen im Schuljahr erfolgte. Diese Umstellung war von vielen Eltern gewünscht worden und erweist sich als familienfreundlicher als die bisherige Regelung.

Damit einher geht eine Aufrundung "krummer" Monatsbeträge, die durch die Verteilung der bisher zehn auf nun zwölf Monatsgebühren entstanden sind.

Weiter wird der Abschlag für kinderreiche Familien verändert: Anstelle eines Pauschal-abzugs von 10.- € für das zweite und jedes weitere Kind, das aus derselben Familie die Musikschule besucht, wird die Ermäßigung nun gestaffelt:

Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung von 25 %, für das dritte von 40 % und für das vierte und jedes weitere Kind ein Abschlag von 60% auf die Unterrichtsgebühren gewährt.

Auch der Entwurf der neuen Gebührenordnung fand am 26.02.2014 die Zustimmung der Bürgermeister von Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen sowie von Oberbürgermeister Dr. Hammer.

Die neue Gebührenordnung soll mit Beginn des neuen Schuljahres 2014 / 2015 zum 01.09.2014 in Kraft treten.

Vorschlag zum **Beschluss:**

1. Die Schulordnung der Städtischen Musikschule wird mit Wirkung zum 01.09.2014 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst, die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die seit 01.09.2001 geltende Schulordnung tritt zum 31.08.2014 außer Kraft.

2. Die Gebührenordnung der Städtischen Musikschule wird mit Wirkung zum 01.09.2014 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst, die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die bisher geltende Gebührenordnung tritt zum 31.08.2014 außer Kraft.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö4

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

1. Die Schulordnung der Städtischen Musikschule wird mit Wirkung zum 01.09.2014 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst, die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die seit 01.09.2001 geltende Schulordnung tritt zum 31.08.2014 außer Kraft.

2. Die Gebührenordnung der Städtischen Musikschule wird mit Wirkung zum 01.09.2014 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst, die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die bisher geltende Gebührenordnung tritt zum 31.08.2014 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: IV/022/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp
Betreff: Vorlage der Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Diese Vorlage soll nach der Gemeindeordnung dem Stadtrat lediglich zur Information dienen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist beigelegt.

Der Vorlage der Jahresrechnung 2013 beim Stadtrat schließt sich die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an, die nach Art. 103 Abs. 4 GO bis zum 31.12.2014 zu erfolgen hat.

Erst nach örtlicher Prüfung erfolgt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung.

Anlagen: Jahresrechnungsergebnis 2013

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die vorgelegte Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl wird mit beigelegtem Ergebnis beschlossen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140528/Ö5
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung 2013 der Stadt Dinkelsbühl wird mit beigelegtem Ergebnis beschlossen.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
28.05.2014

Vorlagennummer:

IV/023/2014

Berichterstatter:

Herr Günter Pomp

Betreff:

Vorlage der Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Diese Vorlage soll nach der Gemeindeordnung dem Stadtrat lediglich zur Information dienen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist beigelegt.

Der Vorlage der Jahresrechnung 2013 beim Stadtrat schließt sich die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an, die nach Art. 103 Abs. 4 GO bis zum 31.12.2014 zu erfolgen hat.

Erst nach örtlicher Prüfung erfolgt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung.

Vorschlag zum Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wird mit beigelegtem Ergebnis beschlossen.

Anlagen: Jahresrechnungsergebnis Hospitalstiftung 2013

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö6

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung 2013 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wird mit beigelegtem Ergebnis beschlossen.

Anlagen: Jahresrechnungsergebnis Hospitalstiftung 2013

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: IV/024/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Jahresrechnung 2012 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung durch den Stadtrat gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die kommunale Rechnungslegung umfasste nach der Gemeindeordnung (GO) bisher folgendes Verfahren:

- Vorlage der Jahresrechnung (vier Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres)
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (innerhalb zwölf Monate)
- Feststellung der Jahresrechnung durch den Stadtrat
- überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
- Entlastung durch den Stadtrat

Durch das am 01.08.04 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.04 (GVBl. S. 272) wurden auch die Vorschriften über die Entlastung neu gefasst. Nunmehr stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr erforderlich. Nachdem für das Rechnungsjahr 2012 die örtliche Prüfung abgeschlossen und die Feststellung der Jahresrechnung beschlossen ist, kann auch über die Entlastung beschlossen werden.

Die Neuregelung ist im Hinblick auf das Wesen der Entlastung und die mit ihr verbundenen Folgen unbedenklich. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Eben so wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2012 der Stadt besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt; auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö7

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2012 der Stadt besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt; auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

28.05.2014

Vorlagennummer:

IV/025/2014

Berichterstatter:

Herr Günter Pomp

Betreff:

Jahresrechnung 2012 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl
- Entlastung durch den Stadtrat gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die kommunale Rechnungslegung umfasste nach der Gemeindeordnung (GO) bisher folgendes Verfahren:

- Vorlage der Jahresrechnung (vier Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres)
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (innerhalb zwölf Monate)
- Feststellung der Jahresrechnung durch den Stadtrat
- überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
- Entlastung durch den Stadtrat

Durch das am 01.08.04 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.04 (GVBl. S. 272) wurden auch die Vorschriften über die Entlastung neu gefasst. Nunmehr stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr erforderlich. Nachdem für das Rechnungsjahr 2012 die örtliche Prüfung abgeschlossen und die Feststellung der Jahresrechnung beschlossen ist, kann auch über die Entlastung beschlossen werden.

Die Neuregelung ist im Hinblick auf das Wesen der Entlastung und die mit ihr verbundenen Folgen unbedenklich. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungs-gremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Eben so wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2012 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt; auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö8

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2012 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt; auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

28.05.2014

Vorlagennummer:

VI/046/2014

Berichterstatter:

Herr Klaus Wüstner

Betreff:

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Benennung einer Straße - Radwanger Straße

Sachverhaltsdarstellung:

In Art. 52 Abs. 1 BayStrWG wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, den öffentlichen Straßen Namen zu geben und Namenschilder anzubringen. Die Namensgebung gilt als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei aber um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, weshalb der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss darüber befinden muss. In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl steht dazu unter § 3 (Ziffer 6), dass sich dieser die Beschlussfassung über die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentlichen Einrichtung vorbehält.

Zweck der Straßenbenennung ist es in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen (Ordnungs- und Erschließungsfunktion). Damit ist für Notfälle ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, außerdem werden die amtlichen Zustellungen und der gewerblich bzw. auch private Besucherverkehr erleichtert. Nachdem in Kürze ein Dachdecker- und Fassadenbetrieb auf der Ostseite der Straße nach Radwang ansiedelt, besteht Anlass, einen Namen für die Straße nach Radwang zu vergeben. Bisher ist diese Straße als Gemeindeverbindungsstraße geführt und soll entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße umgestuft werden. Dieses Verfahren ist jedoch dem beschließenden Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss vorbehalten (vgl. § 9 Ziff. 3 Buchstabe f der Geschäftsordnung: Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht). Die Verwaltung schlägt vor, die Straße als „Radwanger Straße“ zu benennen.

Der Lageplan (Anlage 01) dient zur Orientierung und ist Bestandteil der Beschlussvorlage (das hier von der Benennung betroffene Straßenteilstück ist rot markiert)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Straße nach Radwang, zwischen der Sonnenstraße (Ortsstraße) und dem Oberen Walkweiherweg (öffentlicher Feld- und Waldweg) wird wie folgt benannt:

„Radwanger Straße“

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20140528/Ö9

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die Straße nach Radwang, zwischen der Sonnenstraße (Ortsstraße) und dem Oberen Walkweiherweg (öffentlicher Feld- und Waldweg) wird wie folgt benannt:

„Radwanger Straße“

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

28.05.2014

Vorlagennummer:

VI/043/2014

Berichterstatter:

Herr Klaus Wüstner

Betreff:

03. Änderung des Bebauungsplanes Waldeck-Ost und
09. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuauf-
stellung

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der konkreten Erweiterungsabsichten der Fa. Lattonedil zwischen dem bestehenden Bau und der Kreisstraße AN 43 hat sich der Stadtrat am 23. Oktober 2013 im Grundsatz dafür ausgesprochen und beschlossen, dass die Grundstücksflächen 192, 191, 180, 188 und eine Teilfläche aus Flst.Nr. 187 Gemarkung Waldeck in bebaubare Fläche umgewandelt wird. Voraussetzung hierfür ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck – Ost“ (03.Änderung) und parallel dazu die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Daraufhin hat sich der Stadtrat bereits am 27. November 2013 mit der 03. Änderung des Bebauungsplanes beschäftigt und für o.g. Bereich die Festsetzung von Gewerbeflächen beschlossen. Inhalt des Beschlusses war auch der Auftrag zur Aktualisierung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Seit diesem Beschluss haben weitere Abstimmungsgespräche mit den, an der Planung beteiligten Büros (Ingenieurbüro W. Heller, Landschaftsarchitekt Schmidt und Ingenieurbüro Sorge) stattgefunden. Es wird empfohlen den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck – Ost“ in die 03. Änderung mit einzubeziehen. Die bestehende Erschließungsstraße entspricht nicht der Darstellung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes. Baugrenzen sind den bestehenden Straßenzügen anzupassen. Die geplante Ansiedlung des DPD Depots 191 im südlichen Teil des Geltungsbereichs erfordert ebenfalls eine geringfügige Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auch die Festsetzungen zu den Emissionskontingenten muss dem Bestand angepasst werden um die Betriebe so wenig wie möglich einzuschränken.

Somit beinhaltet der Geltungsbereich der Änderung die Flurstücke 186, 187, 193, 194, 195, 195/2 – 195/10 sowie Teilflächen der Flurstücke 197, 16, 195/1, 186 der Gemarkung Waldeck und hat eine Größe von ca. 20 ha. Die Abgrenzung erfolgt im Westen durch die Kreisstraße AN 43, im Osten durch den bestehenden Wirtschaftsweg, sowie gemischter Bebauung des Ortsteils Waldeck, im Süden durch die Gemarkungsgrenze Oberradach und im Norden durch die Kreisstraße AN 43.

Um den Bebauungsplan gem. §8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln muss dieser ebenfalls im Parallelverfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst gegenüber dem Bebauungsplan einen kleineren Bereich und zwar nur die geringfügige südliche Erweiterung und die nördliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Kreisstraße AN 43.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 5 ha und umfasst Teilflächen der Flurstücke 187 und 195/8, sowie die Teilfläche des Flurstücks 195/8 der Gemarkung Waldeck. Die Flächen sind im Wesentlichen unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt.

Der Festsetzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO (= Eingriff) steht ein Naturschutzfachlicher Ausgleich gegenüber. Dieser kann innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat einen überarbeiteten Entwurf zur 03. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck – Ost“ samt Entwurf zur 09. Flächennutzungsplanänderung durch das Planungsbüro Heller ausarbeiten lassen und legt diesen einschließlich Begründung und Umweltbericht (gem. § 2a BauGB) als gesonderter Bestandteil der Begründung jew. in der Fassung vom 28. Mai 2014 zur Beschlussfassung vor.

Diese Plan-/Vorentwürfe sind Grundlage der ersten Bürgerbeteiligung (Vorinformation) und einer ersten Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Anlagen:

1 Bebauungsplanentwurf – 03. Änderung des Bebauungsplanes, Planteil – Verkl. auf DIN A4 (Anlage 01)

1 Planentwurf zur 09. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verkleinerung auf DIN A4 (Anlage 06)

Die folgenden Anlagen können im Stadtbauamt eingesehen oder auf Anfrage als PDF zugeschickt werden:

1 Textteil zum Planentwurf – 03. Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 02)

1 Begründung zur Bebauungsplanänderung (Anlage 03)

1 Grünordnungsplan zur Bebauungsplanänderung (Anlage 04)

1 Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung (Anlage 05)

1 Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Anlage 07)

1 Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung (Anlage 08)

1 Schallschutzgutachten (Anlage 09)

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 28.05.2014 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB die 03. Änderung des Bebauungsplanes für das

„Gewerbe- und Industriegebiet WALDECK – OST“

mit integriertem Grünordnungsplan und parallel dazu die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes lt. Planentwurf vom 28.05.2014 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 28.05.2014.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Parallelverfahren zusammen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 28.05.2014. Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet WALDECK – OST“ und die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Aufnahme ins Protokoll:

Stadträtin Held:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Gespräch mit den Bürgern und der Firma darauf hinzuwirken, dass den Lärmschutzbelangen Sorge getragen wird.

Beschluss:

Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 28.05.2014 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB die 03. Änderung des Bebauungsplanes für das

„Gewerbe- und Industriegebiet WALDECK – OST“

mit integriertem Grünordnungsplan und parallel dazu die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes lt. Planentwurf vom 28.05.2014 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 28.05.2014.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Parallelverfahren zusammen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 28.05.2014. Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet WALDECK – OST“ und die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: VI/044/2014

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) mit integr. Grünordnungsplan und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellung – „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn-Ost“

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Karl Eisen – Sinbronn 14 hat im Rahmen einer Bauvoranfrage im Januar d.J. bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Betriebserweiterung bzw. der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 819 Gmkg. Sinbronn Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 05. Februar 2014 sein Einverständnis erklärt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig weiter beschlossen, dass wenn die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach – weil es sich um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung handelt) auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, dass dann dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes empfohlen wird. Außerdem sind alle mit dem Vorhaben verbundenen Kosten vom Antragsteller zu tragen.

Die Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Ansbach) besteht auf die Vorlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens. Herr Eisen hat deswegen Frau Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter und Frau Dipl.-Ing. Cornelia Sing zur Planung des Vorhabens auf seine Kosten beauftragt.

Beschreibung des Projekts durch den Vorhabenträger / Anlass - Grund:

Am Standort der bestehenden Biogasanlage und der landwirtschaftlichen Teilaussiedlung, baurechtlich gesehen im Außenbereich, besteht eine landwirtschaftliche Biogasanlage, auch werden von Herrn Eisen umfangreiche landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Die bisherigen Bauvorhaben wurden im Rahmen der Privilegierung genehmigt.

Geplant ist:

- Erweiterung der Endlagerkapazität damit sich der Vorhabenträger bei der Ausbringung des vergorenen Substrates noch mehr nach der Witterung und Vegetation einrichten kann
- Die Wärmenutzung der Biogasanlage soll ausgeweitet werden:
Der Wärmebedarf für eine vom Vorhabenträger zu versorgende Firma liegt bei 400-500 kW th – hier wird Wärme im Hochtemperaturbereich (85-98 Grad) benötigt, über die rücklaufende Wärme (60 – 85 Grad) sollen 60 – 70 Wohnhäuser versorgt werden. Dadurch wird die Wärmeausnutzung optimiert.

Eine Kombination dieser Wärmenutzungen ist sinnvoll, da über die Wohnhäuser auch die Motorabwärme genutzt werden kann. Der Gesamtnutzungsgrad der Anlage ist damit optimiert.

Für das vorgesehene Wärmekonzept reicht eine Gaserzeugung von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas nicht aus. Das jetzt geplante Vorhaben kann nicht im Rahmen einer Privilegierung nach § 35 BauGB erstellt werden, weil eine Privilegierung eine Gaserzeugung von nicht mehr als max. 2,3 Millionen cbm Biogas pro Jahr voraussetzt. Die Um-

stellung der Anlage wird in Kombination mit der Realisierung von Wärmenutzung verwirklicht. Aus den genannten Gründen bittet der Vorhabenträger um eine Sondergebietsausweisung, damit für sein Projekt Baurecht geschaffen werden kann.

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer (aus) 819 Gmkg. Sinbronn liegt offiziell seit dem 07. Mai 2014 bei der Stadt Dinkelsbühl vor.

Für Projekte, die in der Hand eines Vorhabenträgers liegen, kann hinsichtlich der immissionschutzrechtlichen Genehmigung das Landratsamt oder die Gemeinde (Baugenehmigungsbehörde) als Rechtsgrundlage einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wählen bzw. fordern. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist, und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der Planungskosten zu verpflichten. Der betreffende Durchführungsvertrag umfasst die gesamten vertraglichen Regelungen, die zur Realisierung des Vorhabens notwendig sind (ohne Durchführungsvertrag ist der Bebauungsplan unwirksam). In dem bereits abgeschlossenen Durchführungsvertrag vom 07. Mai 2014 (Anlage 10) wurde im Übrigen auch bestimmt, dass (Auszug) ...

..... „Außerdem bezahlt der Vorhabenträger an die Stadt Dinkelsbühl für die Kosten des Bauleitplanverfahrens (Material, Kosten der Bekanntmachungen und Personal) pauschal einen Betrag von 1.000,00 €uro, der per Rechnung angefordert wird und dann binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig ist.“

An der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Anlagen:

1 Vorentw. - Vorh. BPlan „Biogasanl. u. landw. Betrieb Sinbronn-Ost“ – 28.05.2014

1 Vorentw – 10. Flächennutzungsplanänderung – Vorentwurf vom 28.05.2014

1 Anlage zur Begründung – Ansichten – 28-05-2014

1 Anlage (AL 02) zur Begründung – II - Umweltbericht – Ausgleichsfläche

Folgende Anlagen können im Stadtbauamt eingesehen oder auf Anfrage per Mail versandt werden:

1 Satzungsteil – Textliche Festsetzungen / u.a. Grünordnung – Vorentwurf 28.05.2014

1 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Teil 01

1 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Teil 02 – Umweltbericht

1 Anlage (AL 01) zur Begründung – II - Umweltbericht – Flächenbilanz

1 Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung (28.05.2014)

1 Anlage (01) zur Begründung – 10. Flächennutzungsplan-Änderung

1 Vorhaben- und Erschließungsplan – 28.05.2014

1 Durchführungsvertrag (07.05.2014)

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum **Beschluss:**

1. Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 28. Mai 2014 dargestellten Bereich wird nach § 12 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Biogasanlage“ und der Planbezeichnung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan und parallel dazu die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes lt. Planentwurf vom 28. Mai 2014 aufgestellt. Der vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag als Bindeglied zwischen Bebauungsplan und Vorhabenplan des Vorhabenträgers) wurde am 07.05.2014 abgeschlossen und wird inhaltlich vom Stadtrat bestätigt.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Plan-Vorentwürfen vom 28. Mai 2014 und beschränkt sich auf eine Teilfläche der Flurnummer 819 der Gemarkung Sinbronn - der Geltungsbereich wird im Norden durch die Gemeindeverbindungsstraße Nr. G 17 mit der Bezeichnung „Sinbronn – Bernhardswend – DorfKemmathen“, im Osten durch das Grundstück Flst.Nr. 818 Gmkg. Sinbronn, im Süden durch eine Nutzungsgrenze bzw. Grenzlinie in Sachen Nutzung im Abstand von 95 m zum Klingensfeldweg (im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Nummer F 391 eingetragen), im Westen durch den Triebweg (im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Nummer F 396) begrenzt.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als Parallelverfahren zusammen mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Plan-Vorentwürfe. Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö11

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

3. Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 28. Mai 2014 dargestellten Bereich wird nach § 12 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Biogasanlage“ und der Planbezeichnung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan und parallel dazu die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes lt. Planentwurf vom 28. Mai 2014 aufgestellt. Der vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag als Bindeglied zwischen Bebauungsplan und Vorhabenplan des Vorhabenträgers) wurde am 07.05.2014 abgeschlossen und wird inhaltlich vom Stadtrat bestätigt.
4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Plan-Vorentwürfen vom 28. Mai 2014 und beschränkt sich auf eine Teilfläche der Flurnummer 819 der Gemarkung Sinbronn - der Geltungsbereich wird im Norden durch die Gemeindeverbindungsstraße Nr. G 17 mit der Bezeichnung „Sinbronn – Bernhardswend – DorfKemmathen“, im Osten durch

das Grundstück Flst.Nr. 818 Gmkg. Sinbronn, im Süden durch eine Nutzungsgrenze bzw. Grenzlinie in Sachen Nutzung im Abstand von 95 m zum Klingefeldweg (im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Nummer F 391 eingetragen), im Westen durch den Triebweg (im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Nummer F 396) begrenzt.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als Parallelverfahren zusammen mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Plan-Vorentwürfe. Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: VI/045/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Erschließung Baugebiet Gaisfeld BA III
- Vergabe der Arbeiten für die innere Erschließung (Straßenbau, Kanalbau, Versorgungsleitungen) -

Sachverhaltsdarstellung:

Für die oben genannte Baumaßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung über die Tiefbauarbeiten statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgende Reihenfolge der Bieter: (Preise inkl. MwSt.)

1. Fa. Hähnlein, Feuchtwangen	2.465.393,00 EUR
2.	2.898.966,97 EUR
3.	3.247.573,33 EUR
4.	3.333.153,31 EUR
5.	3.511.155,44 EUR

.....

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Erschließungsarbeiten teilen sich bei der Fa. Hähnlein wie folgt auf:

Gewerk 1: Straßenbau :	ca. 1.101.893,00 EUR
Gewerk 2: Kanalbau, Hausanschlüsse / Regenrückhaltebecken:	ca. 1.180.000,00 EUR
Zwischensumme	ca. 2.281.893,00 EUR

Gewerk 3: **SWD** Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) : ca. 183.500,00 EUR

Gesamtkosten : **2.465.393,00 EUR**

.....

Die Kosten der Versorgungsleitungen sind von den Stadtwerken Dinkelsbühl zu tragen.
Die Kosten für die Straßenbeleuchtung sind in der Vergabesumme nicht enthalten. Im HH 2014 sind für die Straßenbeleuchtung 50.000 EUR vorgesehen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen | 2.600.000,00 € |
| 2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein | 800.000,00 € bei HSt.: 1.6301.9500 |
| | 1.000.000,00 € bei HSt.: 1.7004.9503 |
| 3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von | 800.000,00 € werden gedeckt durch: |
| - Haushaltsansätze im Jahre 2015 (Finanzplanung) | |

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Fa. Ernst Hähnlein, Feuchtwangen**, den Auftrag für die Erd-/Tiefbauarbeiten Gaisfeld BA III in Höhe von **2.465.393,00 EUR** zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20140528/Ö12

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Ernst Hähnlein, Feuchtwangen**, den Auftrag für die Erd-/Tiefbauarbeiten Gaisfeld BA III in Höhe von **2.465.393,00 EUR** zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 28.05.2014
Vorlagennummer: IV/027/2014

Berichterstatter:

Betreff: Citymarketing Dinkelsbühl - Zuschuss der Stadt

Sachverhaltsdarstellung:

Seit den Anfängen des Citymarketing in Dinkelsbühl hat die Stadt jährliche Zuschüsse geleistet. Zuletzt erhielt das Citymarketing Dinkelsbühl e. V. einen Zuschuss in Höhe von 5.000 €. Die Finanzierung des jährlichen Budgets wurde durch Beiträge der Mitglieder sowie der hiesigen Regionalbanken gewährleistet.

Durch die personelle Neuausrichtung des Vereins wird sich auch das jährliche Gesamtbudget verändern, so dass die bisher gewährten Zuschüsse zur Finanzierung nicht ausreichen. In Gesprächen zwischen den Beteiligten wurde die Stadt gebeten, ihren jährlichen Zuschuss auf 10.000 € zu erhöhen, die Regionalbanken werden ebenfalls ihre Beträge nach oben anpassen, ein sich ergebender Fehlbetrag im Budget soll durch Anhebung der Mitgliedsbeiträge finanziert werden. Die seitens des Vereins notwendigen Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung am 20.05.14 getroffen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 10.000 €
 2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 5.000 € bei HSt.: 0.7911.7160
 3. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 5.000 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
- Inanspruchnahme der allg. Deckungsreserve bei Hst. 0.9141.8500 (40.000 €).

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Gewährung eines jährlichen, freiwilligen Zuschusses in Höhe von 10.000 € an den Verein Citymarketing Dinkelsbühl e. V. besteht Einverständnis. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass das jährliche Gesamtbudget tatsächlich gesichert ist.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20140528/Ö13
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Mit der Gewährung eines jährlichen, freiwilligen Zuschusses in Höhe von 10.000 € an den Verein Citymarketing Dinkelsbühl e. V. besteht Einverständnis. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass das jährliche Gesamtbudget tatsächlich gesichert ist.

Dinkelsbühl, den 28.05.2014
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.05.2014 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Unsere neuen Heimkosten ab 01.04.2014

Pflegebereich		Pflegeentgelt € pro Tag	Unterkunft/ Verpflegung € pro Tag	Investiv- kosten € pro Tag	Gesamt- entgelt € pro Tag	Monatsbetrag in € ab 01.04.2014 (30,42 Tage)	Leistungen Pflegekasse € pro Monat	monatlicher Eigenanteil €	Gesamt- entgelt bis 31.03.14	Erhöhung in Prozent	Erhöhung in Euro
Pflegestufe 0	Einzelzimmer ohne Nasszelle	32,11	19,24	9,19	60,54	1841,63		1841,63	Basis 30,42 T 1.807,96	1,862	33,67
	Einzelzimmer mit Nasszelle	32,11	19,24	11,64	62,99	1916,16		1916,16	1.882,39	1,794	33,77
	Doppelzimmer	32,11	19,24	6,74	58,09	1767,10		1767,10	1.733,33	1,948	33,77
Pflegestufe 1	Einzelzimmer ohne Nasszelle	55,31	19,24	9,19	83,74	2547,37	1023,00	1524,37	2.496,57	2,035	50,80
	Einzelzimmer mit Nasszelle	55,31	19,24	11,64	86,19	2621,90	1023,00	1598,90	2.571,10	1,976	50,80
	Doppelzimmer	55,31	19,24	6,74	81,29	2472,84	1023,00	1449,84	2.422,04	2,097	50,80
Pflegestufe 2	Einzelzimmer ohne Nasszelle	69,31	19,24	9,19	97,74	2973,25	1279,00	1694,25	2.912,11	2,100	61,14
	Einzelzimmer mit Nasszelle	69,31	19,24	11,64	100,19	3047,78	1279,00	1768,78	2.986,64	2,047	61,14
	Doppelzimmer	69,31	19,24	6,74	95,29	2898,72	1279,00	1619,72	2.837,58	2,155	61,14
Pflegestufe 3	Einzelzimmer ohne Nasszelle	79,81	19,24	9,19	108,24	3292,66	1550,00	1742,66	3.223,61	2,142	69,05
	Einzelzimmer mit Nasszelle	79,81	19,24	11,64	110,69	3367,19	1550,00	1817,19	3.298,14	2,094	69,05
	Doppelzimmer	79,81	19,24	6,74	105,79	3218,13	1550,00	1668,13	3.149,08	2,193	69,05
Beachten Sie bitte, dass die angegebenen Monatsbeträge auf der Basis von 30,42 Tagen ermittelt wurden und sich entsprechend der tatsächlichen Tage verändern!											
Stand 01.04.2014											

O:
1

Unterrichtsgebühr ab 1.9.2014

	Tarif A		Tarif B	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
MFE (45Min)	18,00€	216,00€	20,00€	240,00€
MGA (45 Min)	18,00€	216,00€	20,00€	240,00€
Einzelunterricht 45 Min	68,00€	816,00€	85,00€	1020,00€
Einzelunterricht 30 Min	53,00€	636,00€	65,00€	780,00€
Partnerunterricht 30 Min	28,00€	336,00€	36,00€	432,00€
Partnerunterricht 45 Min	38,00€	456,00€	48,00€	576,00€
Gruppenunterricht 3er	28,00€	336,00€	36,00€	432,00€
Gruppenunterricht 4er +	22,00€	264,00€	28,00€	336,00€
Kleinensemble ohne Instrumentalunterricht**	20,00€	240,00€	25,00€	300,00€
Großensemble ohne Instrumentalunterricht,*z.B. Big Band (kein Erwachsenenaufschlag)	13,00€	156,00€	13,00€	156,00€
Chor ohne Instrumentalunterricht**	5,00€	60,00€	7,00€	84,00€
Singklasse	---	---		
Klassenmusizieren, Streicherklasse, Bläserklasse*	14,00€	168,00€	14,00€	168,00€
Erwachsenenensemble* (Mindestteilnehmer 6) (Kein Erwachsenenaufschlag)++	24,00€	288,00€	24,00€	288,00€

*kein Tarif B

**Ensembleunterricht bei gleichzeitiger Instrumentalunterrichtsbelegung ist kostenlos.

++Abmeldungen für diese Unterrichtsform ist zum (Halbjahr) 28.02. und (Schuljahresende) 31.08. möglich.

Kursangebot (Nur Tarif A)

Instrumentenkarussell: Kursdauer 11 Monate, monatlich 30,00€

maximale Teilnehmerzahl: 16 Kinder pro Kurs.

Gebühr für Leihinstrumente ist im Preis enthalten.

Zwergenmusik: 16 Unterrichtseinheiten für 90,00€, Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder

Ermäßigung:

2.Kind	-25%
3.Kind	-40%
4.Kind und jedes weitere	-60%

Erwachsenenaufschlag: +50%

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Leistungen der Städtischen Musikschule Unterrichtsgebühren.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie sind für 12 Monate im Jahr zu leisten.
- (2) Der Gebührentarif A gilt für Schüler, die am Ort der Schulträger wohnen. Der Gebührentarif B gilt für auswärtige Schüler.
- (3) Erwachsene, die am Unterricht der Städtischen Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Gebühren zu zahlen. Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahren werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlages befreit.

§ 3 Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen Geschwister den Unterricht, so werden die Unterrichtsgebühren für das zweite Kind um 25%, für das dritte um 40%, für das vierte und jedes weitere um 60% ermäßigt.
- (2) In Härtefällen können Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen gewährt werden.

§ 4 Gebührenerstattungen

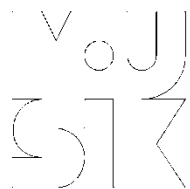
- (1) Schulversäumnisse oder kurze Krankheit des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens 3 aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr am Schuljahresende erstattet.
- (2) Fallen durch Krankheit oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft mehr als drei Unterrichtsstunden aus, so werden für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden die Gebühren am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (3) Bricht ein Schüler während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schüler, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Unterrichtsgebühren werden ab September 2014 monatlich eingezogen.

Diese Gebührenordnung gilt ab 1.09.2014

Stadt Dinkelsbühl Stadt Feuchtwangen Stadt Herrieden Stadt Wassertrüdingen



STÄDTISCHE MUSIKSCHULEN
DINKELSBÜHL
FEUCHTWANGEN
HERRIEDEN
WASSERTRÜDINGEN

Geschäftsstelle:
Nördlinger Straße 20
91550 Dinkelsbühl
Telefon: 09851-553234
Telefax: 09851-902-179
E-Mail: musikschule@dinkelsbuehl.de
Internet: www.musikschule-dinkelsbuehl.de

Die Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen betreiben gemeinsam kommunale Musikschulen als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

Für die Musikschule am jeweiligen Schulort gilt folgende

Schulordnung

§ 1 Aufgaben

(1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens. Sie erfüllt die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

(2) Sie pflegt und entwickelt das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und Singen, versucht Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule unterrichtet und pflegt Musizierformen aus den verschiedenen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen Einrichtungen zusammen.

§ 2 Angebot

(1) Die Musikschule bietet folgende Fächer an:
Musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht, Ensemblefächer, Kurse und ergänzende Zusatzangebote und Einrichtungen.

(2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht erteilt. Wünsche der Eltern und Schüler/innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; über die endgültige Einteilung entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben; sie und die Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
Für auswärtige Schüler/innen gilt ein höherer Gebührensatz.

§ 4 Instrumente und Lernmittel

(1) Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können gegen Gebühr Instrumente ausgeliehen werden. Großinstrumente stehen (nur) für den Unterricht in der Schule zur Verfügung.

(2) Lernmittel (Übungshefte, Noten etc.) sind von den Schüler/innen selbst zu beschaffen.

§ 5 Schuljahr, Unterrichtszeit und -ort

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen.

(2) Unterrichtszeit und –dauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, sowie nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

(3) Der Unterricht findet in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 6 Anmeldung, Aufnahme , Beendigung

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Schulleitung zu richten (Formblatt). Minderjährige bedürfen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, sofern die Kapazität der Schule erschöpft ist.

Schüler/innen aus dem Gemeindegebiet der Schulträger werden bevorzugt aufgenommen. Auswärtige können aufgenommen werden, sofern es die Kapazität der Schule zulässt.

(3) Wird die Anmeldung von der Musikschule bestätigt, entsteht sowohl die Verpflichtung zum Schulbesuch als auch zur Entrichtung der Gebühren.

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule bis zum 31. Mai zugehen. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, gilt das Unterrichtsverhältnis für das kommende Schuljahr weiter.

Die Musikschule kann aus wichtigen Gründen einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zustimmen bzw. ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(5) Die Schulleitung kann für einzelne Unterrichtsangebote andere Kündigungsfristen bestimmen; sie sind den Schüler/Innen vor der Anmeldung mitzuteilen.

§ 7 Verhinderung, Unterrichtsausfall

(1) Kann eine Schülerin / ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben.

(2) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

(3) Bei länger dauerndem Unterrichtsausfall durch Erkrankung von Schülerinnen, Schülern oder durch Krankheit oder sonstige Verhinderung von Lehrkräften gilt die in der Gebührenordnung getroffene Regelung.

§ 8 Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

(1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann durch Schulleitung oder Lehrkräfte gefordert werden.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf und ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht; dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk etc.). Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erteilen mit der Anmeldung ihr Einverständnis mit der Anfertigung, Verwendung und Veröffentlichung der genannten Aufnahmen.

§ 9 Öffentliches Auftreten, Fremdunterricht

(1) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

(2) Schülerinnen und Schülern ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Schulleitung untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen.

§ 10 Gesundheit

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung gilt ab 01.09.2014.

Stadt Dinkelsbühl - Stadt Feuchtwangen - Stadt Herrieden - Stadt Wassertrüdingen

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	28.086.651,90	
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	10.135.199,87	

Summe Solleinnahmen	38.221.851,77	
+ neue Haushaltseinnahmereste	2.886.500,00	
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	868.700,00	
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	19.793,65	

Summe bereinigte Solleinnahmen		40.219.858,12
Sollausgaben Verwaltungshaushalt *)	28.076.188,67	
Sollausgaben Vermögenshaushalt **)	10.141.924,34	

Summe Sollausgaben	38.218.113,01	
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	2.201.400,00	2.201.400,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	199.645,49	199.645,49
- Abgang alter Kassenausgabereste		9,40
	-----	-----
Summe bereinigte Sollausgaben		40.219.858,12

Fehlbetrag/Überschuss		0,00
		=====

in den Sollausgaben sind enthalten:	nachrichtlich:	Haushaltsansatz	Anordnungssoll
*) Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.721.173,08	2.074.800,00	3.795.973,08
***) Zuführung zur allg. Rücklage	0,00	0,00	0,00

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	1.566.048,91	
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	543.968,54	

Summe Solleinnahmen	2.110.017,45	
+ neue Haushaltseinnahmereste	38.000,00	
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	50.000,00	
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	25.535,65	

Summe bereinigte Solleinnahmen		2.072.481,80
Sollausgaben Verwaltungshaushalt *)	1.540.513,26	
Sollausgaben Vermögenshaushalt **)	374.400,69	

Summe Sollausgaben	1.914.913,95	
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	178.800,00	178.800,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	21.232,15	21.232,15
- Abgang alter Kassenausgabereste		
	-----	0,00
Summe bereinigte Sollausgaben		2.072.481,80

Fehlbetrag/Überschuss		0,00
		=====

In den Sollausgaben sind enthalten:

nachrichtlich:

Haushaltsansatz

Anordnungssoll

- *) Zuführung zum Vermögenshaushalt
 **) Zuführung zur allg. Rücklage

133.000,00-
 88.900,00-

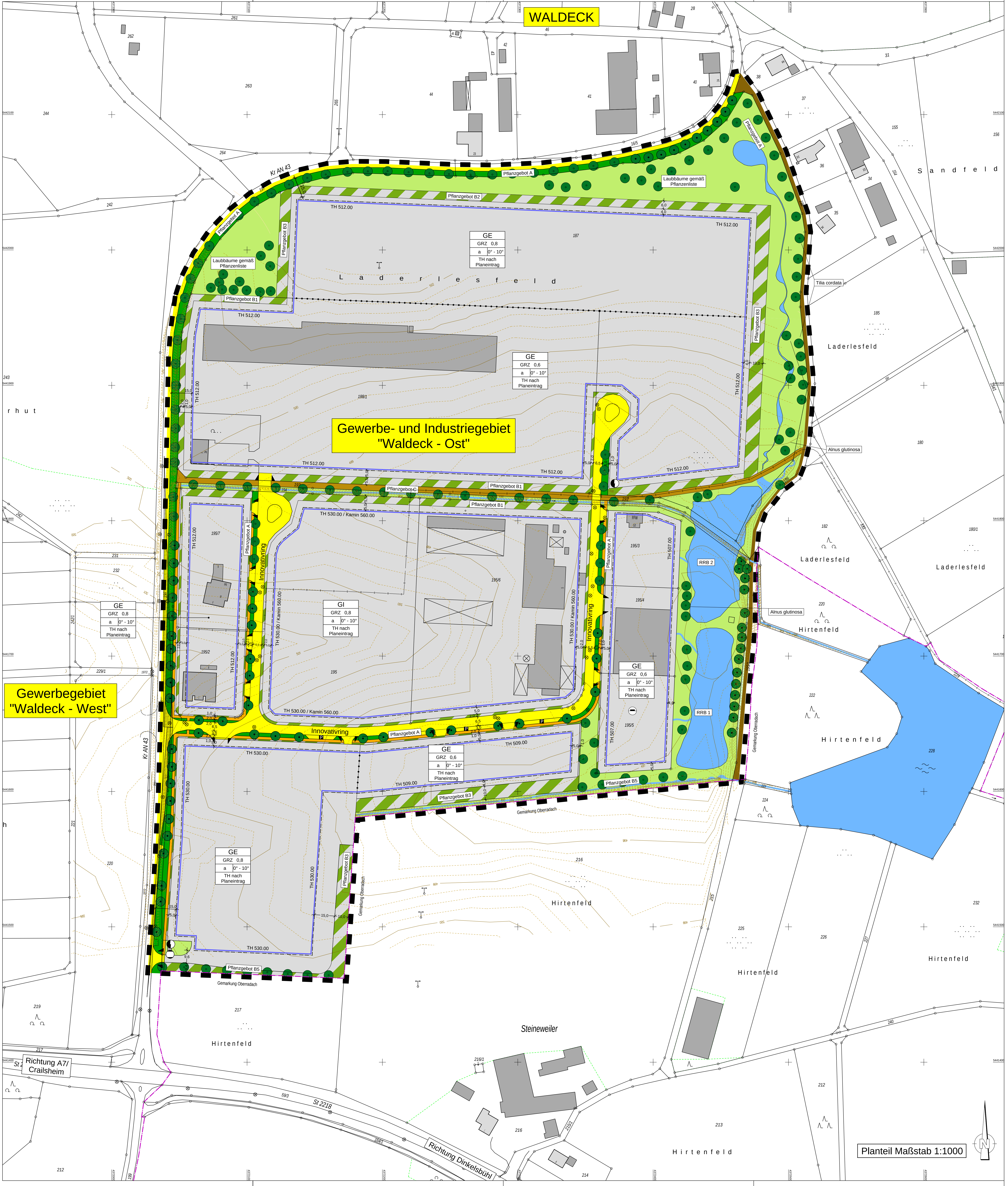
133.000,00
 88.900,00

0,00
 0,00

The map is a cadastral plan showing a residential area. It features numerous building footprints, streets, and property boundaries. A red circle highlights a specific area on the left side of the map. A yellow line runs diagonally across the middle, labeled 'Ortsstraße - O 184 „Radwanger Straße“'. A green line runs vertically on the right side, labeled 'Gemeindeverbindungsstraße G 22 „Dinkelsbühl – Radwang“'. The map is titled 'Kreuzespan' at the bottom right.



Maßstab = 1 : 2500



Zeichenerklärung

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
Ergänzung im Textteil Ziff. 1.1.1
Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
Ergänzung im Textteil Ziff. 1.1.2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
Ergänzung im Textteil Ziff. 1.2
Höhen der baulichen Anlagen gemäß Planschrieb
Grundflächenzahl, GRZ, als Höchstmaß festgesetzt
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Gebietes

Bauweise (§§ 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO sowie Art. 6 und 7 BayBO)
Ergänzung im Textteil Ziff. 1.3
Abweichende Bauweise
Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§§ 9 (1) 2 BauGB i.V. mit §§ 12, 14 und 23 BauNVO sowie Art. 6 und 7 BayBO)
Ergänzung im Textteil Ziff. 1.4
Baugrenze festgesetzt

Dachform und Dachneigung
Bei Neubauten Flachdach bzw. flach geneigtes Dach zugelassen
Dachneigung festgesetzt

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 mit (6) BauGB)
Ergänzung Textteil Ziff. 1.5
Sichtfeld

Verkehrsflächen (§§ 9 (1) 11 BauGB)
Ergänzung Textteil Ziff. 1.6
Fahrradfläche
Öffentliche Parkierungsfläche/Grünstreifen
Gehwegfläche befestigt

Ein- bzw. Ausfahrtsbereich
Land- und Forstwirtschaftlicher Weg
Unbefestigter Fuß- und Radweg

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 und 13 BauGB i.V. mit Art 91(1)1 BayBO)
Ergänzung im Textteil Ziff. 1.7
Gasleitung
Elektrizität

Grünflächen (§§ 9 (1) 15 BauGB)
Ergänzung Textteil Ziff. 1.8
Verkehrsgrünfläche
Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche

Wasserflächen (§§ 9 (1) 16 und (6) BauGB)
Ergänzung Textteil Ziff. 1.9
Wasserfläche / Regenwasserrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB)
Ergänzung Textteil Ziff. 1.11
Pflanzung von Großbäumen auf Verkehrsgrünflächen
Private Grünflächen
Pflanzung von Großbäumen und Sträuchern entlang Fuß- und Radweg

Bestehender Baum
anzupflanzender Baum

Sonstige Planzeichen und Hinweise
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

best. Haupt- und Nebengebäude
Höhenlinien (Zählinienabstand 1.00m)
Höhenlinien (Höhenlinienabstand 0.25m)
best. Flurstücksgrenzen
best. Flurstücksnummern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung vom 27.11.2013 die Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck Ost" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Fränkischen Landeszeitung am ersichtlich bekannt gemacht.

2. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2013 den Planentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom bestätigt bzw. gebilligt.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

7. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck Ost" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

8. Ausgefertigt
Stadt Dinkelsbühl, den

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

9. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck Ost" als Satzung vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 am in der Fränkischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck Ost" in Kraft.

Stadt Dinkelsbühl, den

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

 **GROSSE KREISSTADT
Dinkelsbühl**

**3. Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck - Ost
mit integriertem Grünordnungsplan**

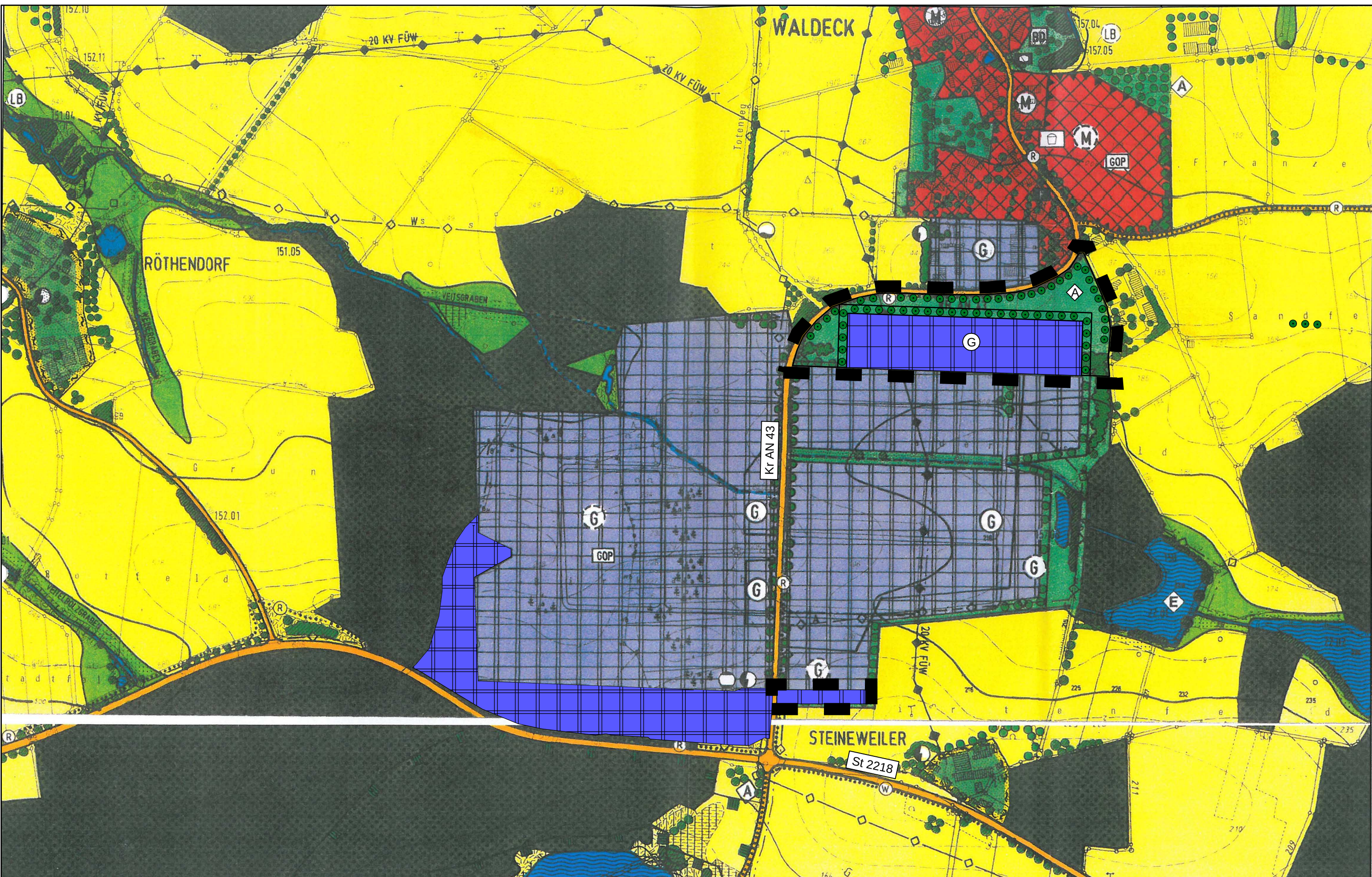
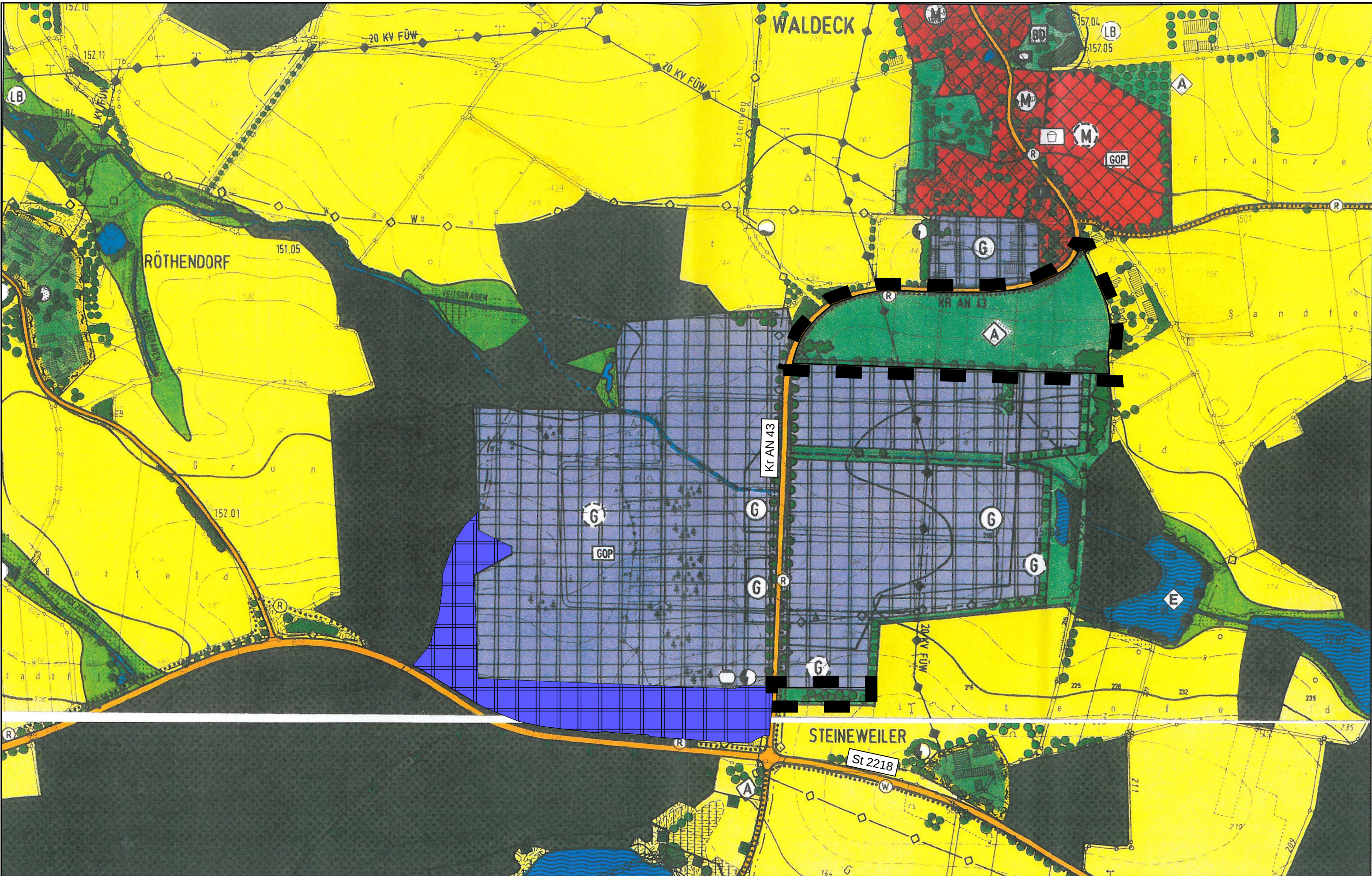
V O R E N T W U R F

2013/04/05-Plan-PLT
Ingenieurbüro Willi Heller
Schnitzweg 20, 91051 Herrsching, Tel. 0925/9296-0, Fax: 0925/9296-50
E-Mail: info@willi-heller.de, www.will-heller.de

Grünordnung:

**ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT**
HINDENBURGSTRASSE 11 91555 FEUCHTWANGEN
TEL +49 09252 3939 FAX: -4895
BÜRO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE

28.04.2014



LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - Gemischte Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- 2. Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
- 3. Hauptversorgungsleitungen
 - 20 kV - Leitung
- 4. Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen
- 5. Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Wasserflächen
- 6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- 6. Sonstiges
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 27.11.2013 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Dinkelsbühl, den
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer



- Die Regierung von Mittelfranken hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach, den
Sauer
Bauberrätin

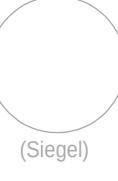


8. Ausgefertigt
Stadt Dinkelsbühl, den
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer



- Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplan wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

Stadt Dinkelsbühl, den
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer



GROSSE KREISSTADT
Dinkelsbühl

9. Änderung Flächennutzungsplan

Planteil Maßstab 1:5000

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ hat in der Zeit von _____ bis _____ stattgefunden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4

Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ hat in der Zeit von _____ bis _____ stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von _____ bis _____ beteiligt.

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von _____ bis _____

_____ öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost" gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den _____

Ausgefertigt
Stadt Dinkelsbühl, den _____

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Dinkelsbühl, den _____

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §22, §23 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet "Biogasanlage"
§11 BauNVO

Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§16-21 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauGB, §22, §23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

Zufahrt

Ein-/Ausfahrt

Grünflächen

Private Grünfläche "Eingrünung"
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Pflanzgebot (§9 Abs. 1 Nr. 25a), Konkretisierung im Freiflächengestaltungsplan

Pflanzung, Konkretisierung im Freiflächengestaltungsplan

Ausgleichsfläche

Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

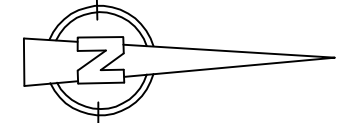
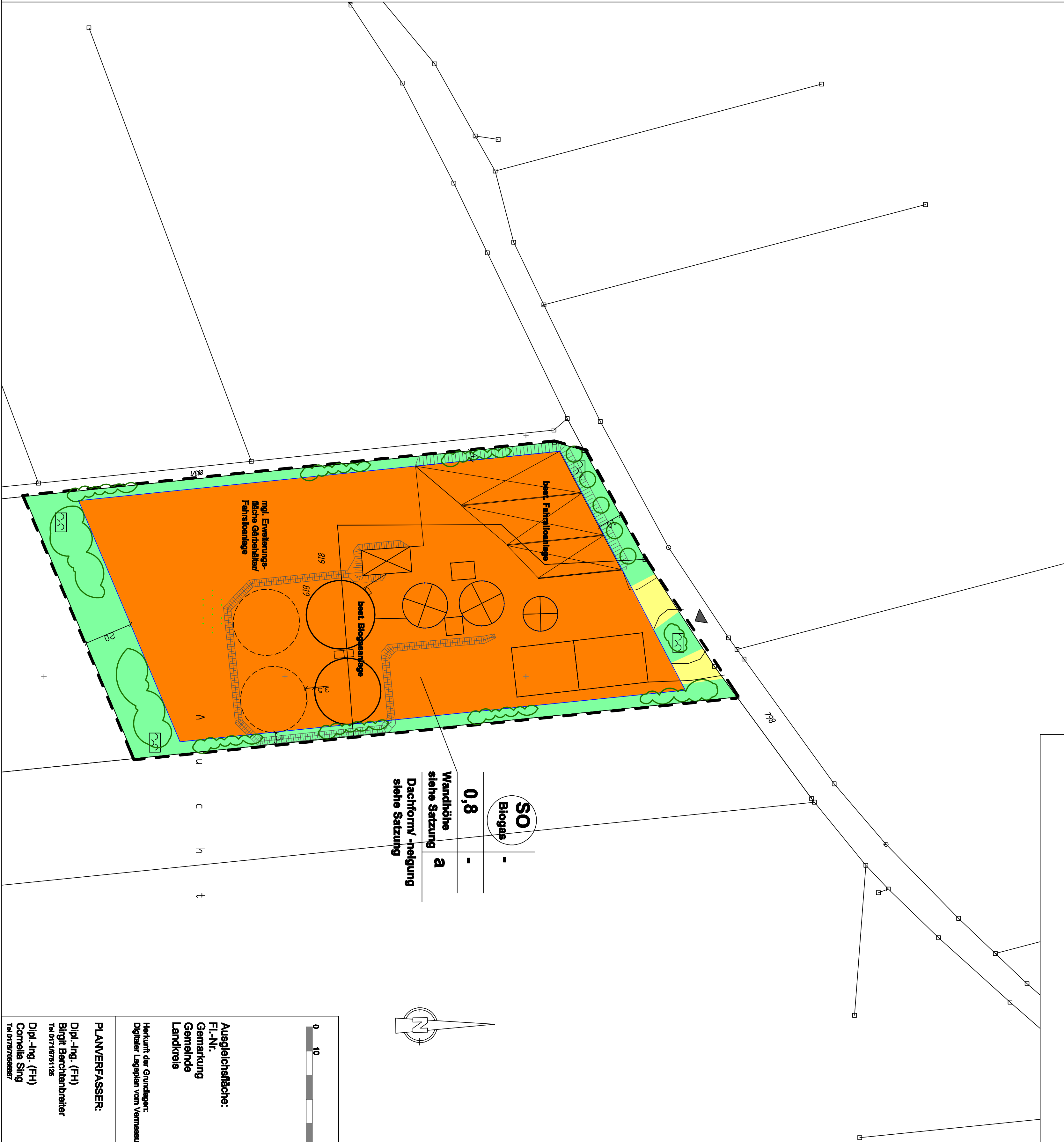
Sonstige Planzeichen

13.95. Masslinien in m

Baugrenze

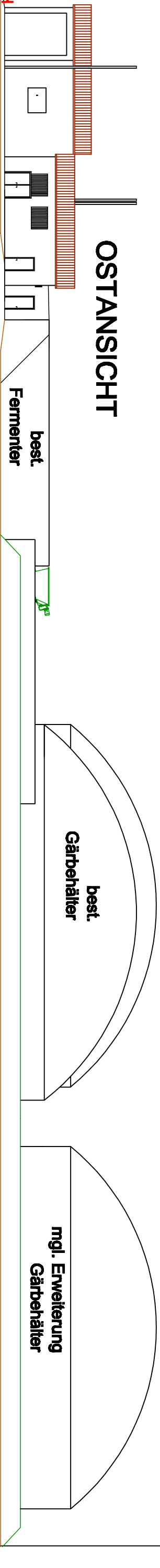
HINWEIS:
Die Satzung enthält weitere Festsetzungen!

SO Biogas	-	Art der baulichen Nutzung	Anzahl Vollgeschosse
0,8	-	Grundflächen- zahl	Geschoosflächen- zahl
Wandhöhe siehe Satzung	a		
Dachform/- steigung siehe Satzung		Wandhöhe Dachform/- neigung	Bauweise

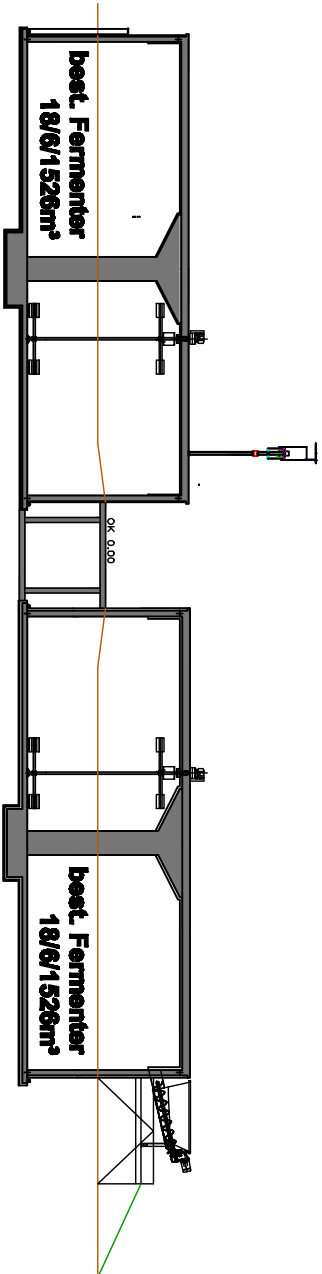
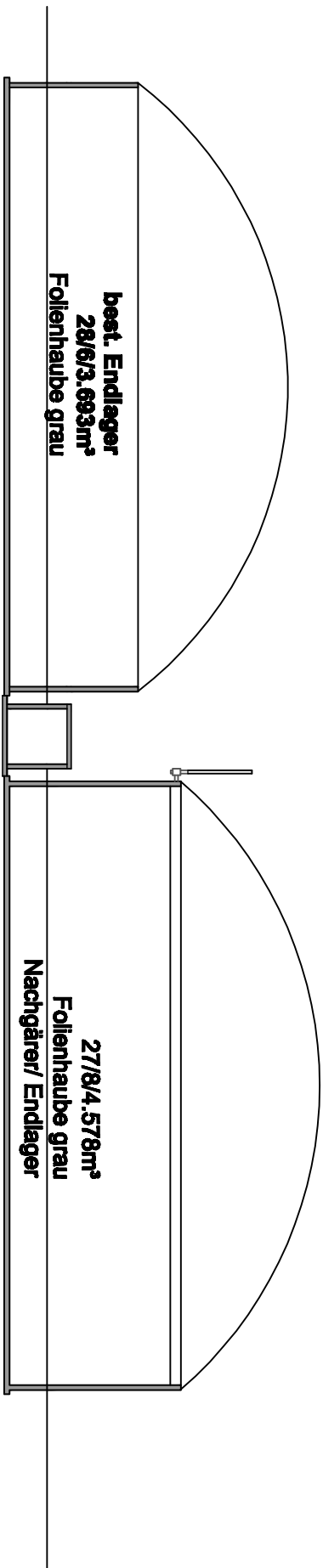
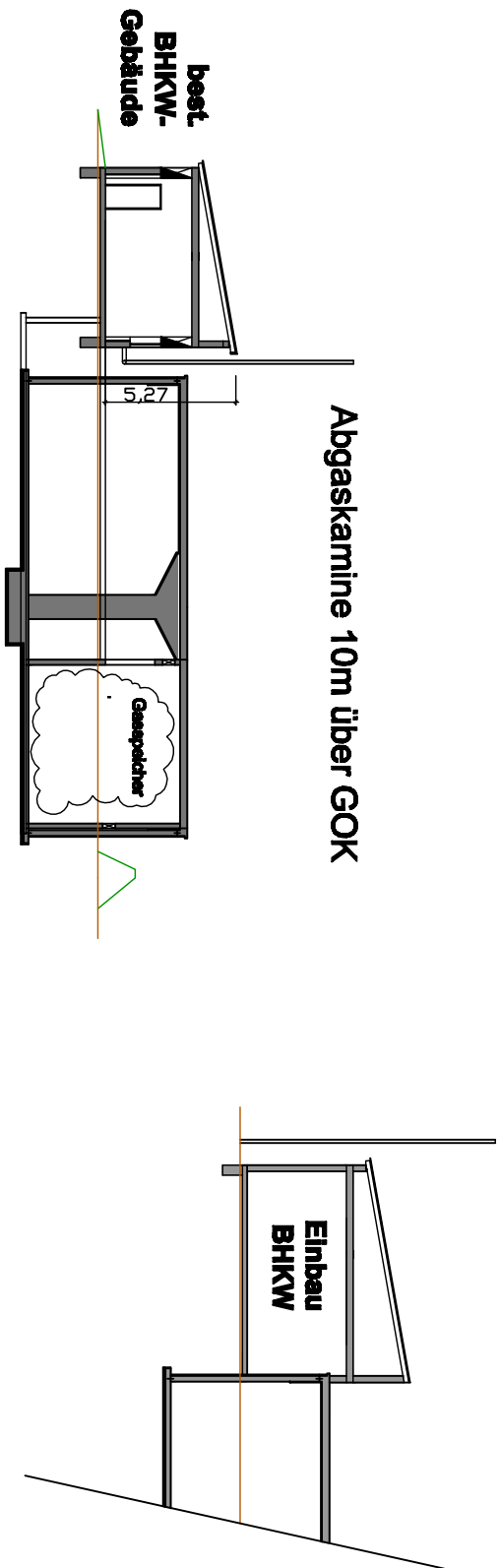


- ZEICHENERKLÄRUNG - HINWEISE**
(weitere Festsetzungen siehe Satzung)
- Flurstücksgrenzen mit Flurnummer
 - Bestehende Gebäude
 - Mögliche Erweiterung Biogasanlage
 - Erdwall,
 - Bepflanzung der Wallkrone
 - mgl. Zaunführung (h max. 2,0m)
 - Maschendrahtzaun grün

Ausgleichsfläche: Fl.-Nr. Gemarkung Gemeinde Landkreis Herkunft der Grundlagen: Digitale Lageplan vom Vermessungsamt PLANVERFASSER: Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berthelbreiter Tel. 0717/671125 Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing Tel. 0717/671126	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan BEBAUUNGSPLAN "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost" VORENTWURF Stand 28.05.2014 Entwurf Stand Massstab 1:1=1000	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan BEBAUUNGSPLAN "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost" VORENTWURF Stand 28.05.2014 Entwurf Stand Massstab 1:1=1000	Umfasst das Grundstück Fl.-Nr.: T. V. Fl.-Nr. 819 Gemarkung Sinbronn Stadt Dinkelsbühl Landkreis Ansbach
--	---	---	---



11
Ö



Vorhabenträger:
Eisen Biogas KG
Sinbronn 14
91550 Dinkelsbühl

Vorhaben:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
und Vorhaben- und Erschließungsplan

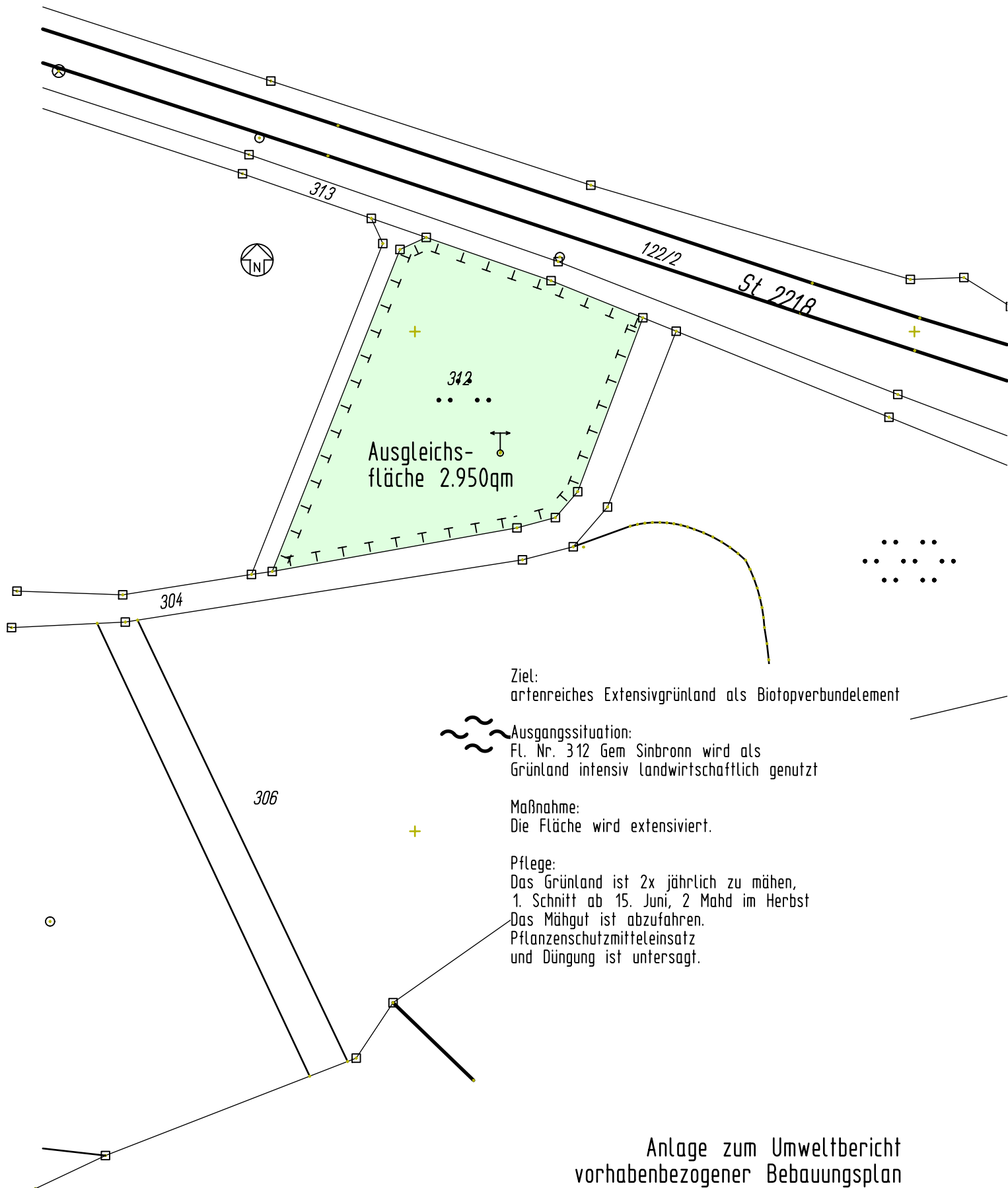
Anlage zur Begründung
"Biogasanlage und landwirtschaft-
licher Betrieb Sinbronn Ost"
VORENTWURF
Stand 28.05.2014
Entwurf
Stand
Masstab 1=1000

Umfasst das Grundstück
Fl.-Nr. T. v. Fl.-Nr. 819
Gemarkung Sinbronn
Stadt Dinkelsbühl
Landkreis Ansbach

PLANVERFASSER:

Dipl.-Ing. (FH)
Birgit Berchtenbreiter
Tel 0171/8751125

Dipl.-Ing. (FH)
Cornelia Sing
Tel 0178/7056887



Ziel:
artenreiches Extensivgrünland als Biotopverbundelement

Ausgangssituation:
Fl. Nr. 312 Gem Sinbronn wird als
Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt

Maßnahme:
Die Fläche wird extensiviert.

Pflege:
Das Grünland ist 2x jährlich zu mähen,
1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Mahd im Herbst
Das Mähgut ist abzufahren.
Pflanzenschutzmitteleinsatz
und Düngung ist untersagt.

Anlage zum Umweltbericht
vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Biogasanlage und landwirt-
schaftlicher Betrieb Sinbronn Ost"
AUSGLEICHSFLÄCHE
28.05.2014 M 1:1.000

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
– Ausschnitt M 1:5.000



Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplan Teilplan
– Ausschnitt M 1:5.000



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluß

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom XXXXXX die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am XXXXXX ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXXXX hat in der Zeit vom XXXXXXX bis XXXXXXX stattgefunden.

Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXXX hat in der Zeit vom XXXXXXX bis XXXXXXX stattgefunden.

Auslegung

Zu dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom XXXXXX wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX beteiligt.

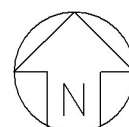
Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXXX wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom XXXXXXX bis XXXXXXX öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluß

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom XXXXXX die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXXXX festgestellt.

Stadt Dinkelsbühl, den

Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer



Zeichenerklärung für Änderung:



Sondergebiet Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb



Eingrünung

Genehmigung

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Schreiben vom _____ bei der Regierung von Mittelfranken die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Die Regierung von Mittelfranken hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach, den

In-Kraft-Treten

Die Genehmigung der 10. Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß §6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Dinkelsbühl, den

Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - PLANZEICHNUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Dinkelsbühl

Teilplan

Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn-Ost auf Fl. Nr. 819, Gemarkung Sinbronn

Planaufstellung:

Stadt Dinkelsbühl

Vertreten durch

Oberbürgermeister

Dr. Christoph Hammer

Segringer Straße 30

91550 Dinkelsbühl

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)

Dipl. Ing. Cornelia Sing(FH)

Landschaftsarchitektur

Vorentwurf: 28.05.2014

Entwurf: